

Digitale Barrierefreiheit nach BFSG

- BFSG für Vereine -

Bernhard Stadelmayer und Thomas Horn

LBIT - Landeskompetenzzentrum für Barrierefreie IT Hessen

Bernhard Stadelmayer

**Berater in rechtlichen Angelegenheiten und zu digital barrierefreien
Verwaltungsverfahren.**



Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (kurz BFSG)

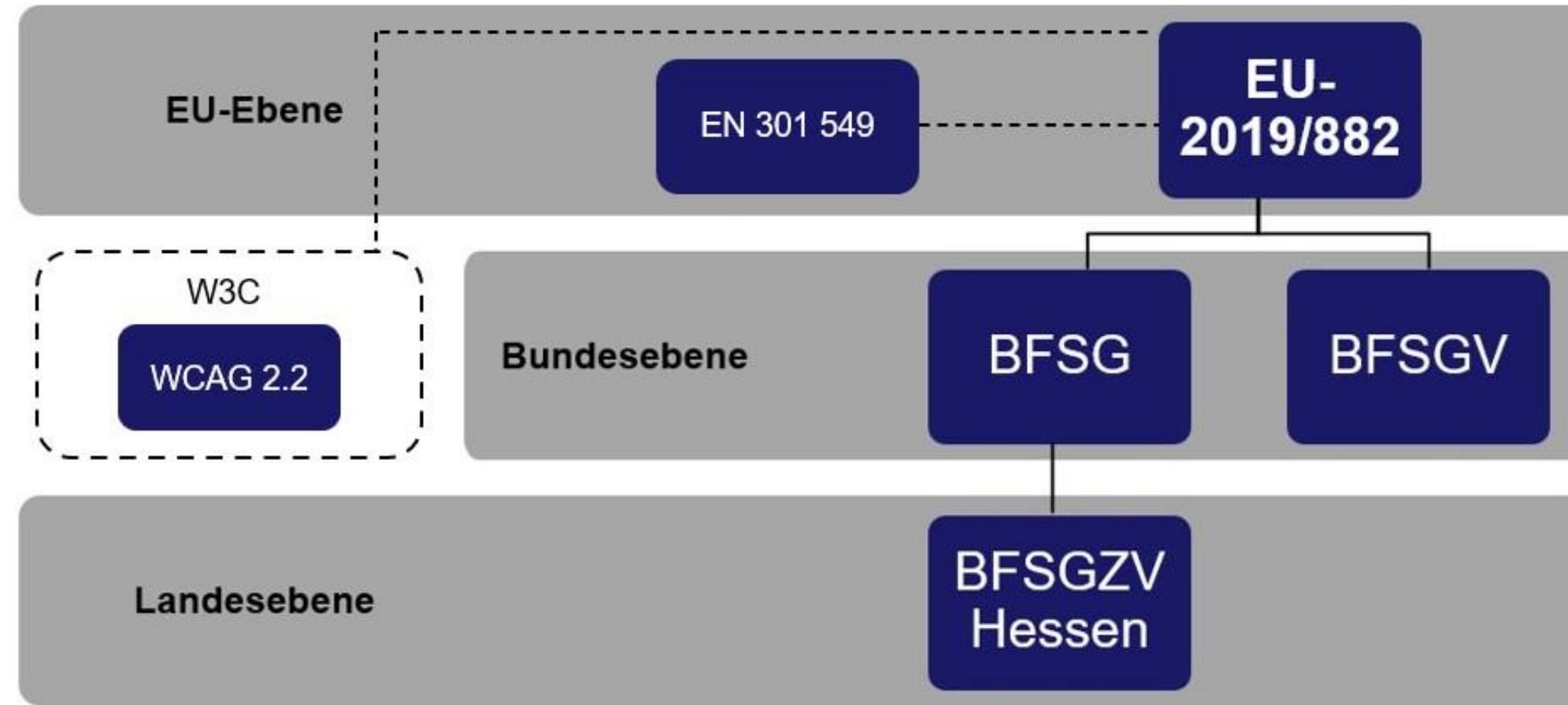
Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 (European Accessibility Act (EAA)) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für **Produkte und Dienstleistungen** gemäß § 1 BFSG.

- BFSG wurde am 20. Mai 2021 im Bundestag verabschiedet und tritt am **28. Juni 2025** in Kraft.
- BFSG setzt den European Accessibility Act (EAA), der am 28. Juni 2019 in der EU in Kraft trat, in deutsches Recht um.
- Der EAA ist eine europäische Richtlinie, durch die der **barrierefreie Zugang zu allen Bereichen des Lebens ermöglicht** werden soll.

Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSGV

- Am 22.06.2022 wurde die Verordnung über die **Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz** erlassen.
- In der BFSGV werden die ganz **konkreten Anforderungen** an Produkte und Dienstleistungen geregelt.
- Erlassen wurde die Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Warum müssen Wirtschaftsakteure barrierefrei gestalten?



Betroffene Produkte nach § 1 Abs. 2 BFSG

- Hardwaresysteme (z.B. Router) und Betriebssysteme
- Selbstbedienungsterminals:
 - Geldautomaten
 - Fahrausweisautomaten
 - Check-in-Automaten
 - interaktive Selbstbedienungsterminals zur Bereitstellung von Informationen
- interaktive Verbraucherendgeräte zur Kommunikation (Smartphones,...)
- interaktive audiovisuelle Verbraucherendgeräte (Smart-TVs,...)
- E-Book-Lesegeräte

Betroffene Dienstleistungen nach § 1 Abs. 3 BFSG

- Telekommunikationsdienste
- Personenbeförderungsdienste
 - Websites
 - Mobile Anwendungen
 - Elektronische Ticket(-systeme)
 - Informationsbereitstellungsdienste wie Bildschirme
 - Interaktive Selbstbedienungsterminals
- Bankdienstleistungen für Verbraucher
- E-Books
- Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr.

Welche Akteure müssen sich an das BFSG halten?

Wirtschaftsakteure* für Dienstleistungen nach § 2 Nr. 17 i.V.m. § 3 Abs. 3 BFSG

*) weniger als **10 Personen** (VZÄ) und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens **2 Millionen €**.



(ehrenamtliche Mitarbeiter zählen nicht.)

Bei **Produkten** (z.B. Herstellern von Automaten, Smartphones usw.) gilt die Ausnahme **nicht!!**

Pflichten der Dienstleistungserbringer § 14 BFSG

Die Dienstleistungserbringer dürfen ihre Dienstleistung nur anbieten oder erbringen, wenn sie:

- Den Barrierefreiheitsanforderungen genügen
- Barrierefreie Informationen über Ihre Dienstleistungen bereitgestellt haben (Anlage 3 Nummer 1 BFSG zur IzB)
- Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten erfüllt werden
- Anpassungen an neue Vorschriften und Standards eingehalten werden
- die Zusammenarbeit mit der zuständigen Marktüberwachungsbehörde gewährleisten
- Maßnahmen bei Nichtkonformität ergreifen.

Welche Bereiche des Vereins können betroffen sein?

- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (z.B. Verkauf von Merchandise-Artikel, Onlineanmeldung zu Vereinsfesten).
- Zweckbetrieb (z.B. Ticketverkauf Veranstaltungen, Onlineanmeldung zu Sportkursen).

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Dient nicht unmittelbar der Erfüllung des Vereinszwecks.
- Verein tritt in Konkurrenz zu anderen Marktteilnehmern.
- Tätigkeit ist steuerpflichtig.

Zweckbetrieb

- Tätigkeiten zur Förderung des Vereinszwecks
- Die Tätigkeit ist notwendig, um den satzungsgemäßen Vereinszweck zu fördern
- Der Zweckbetrieb unterliegt nicht der Gewerbe, Einkommens- und Körperschaftssteuer.
- Grenze von 35000 €: Einnahmen bis zu dieser Grenze können noch dem Zweckbetrieb des Vereins unterfallen.
- Online-Terminbuchungen

Thomas Horn

Berater für die barrierefreie Gestaltung von Webseiten

Heute ein paar Grundlagen

Techniken für bestimmten Sinn einsetzen

- Grundregel, alles nur dafür nutzen, wofür es da ist.
- HTML für die Seitenstruktur und die technische Auszeichnung von Elementen
- CSS für die visuelle Erscheinung
- Programmsprachen für notwendige Logik
- ARIA an den Stellen, an denen die HTML-Elemente nicht weiterführen.

Verwendung von HTML-Elementen

- visuelle Struktur muss mit technischer übereinstimmen.
- Visuelle Überschriften müssen auch als Überschriften in HTML ausgezeichnet werden.
- visuelle Listen müssen auch technische Listen sein.
- visuelle Tabellen müssen auch offiziell als Tabellen dargestellt werden.



Herzlich willkommen

Herzlich willkommen <h1>

```
<body>
<strong>Herzlich willkommen</strong>
<h1>Herzlich willkommen</h1>
</body>
```

HTML-Elemente für bestimmten Zweck

- HTML-Elemente nur für den entsprechenden Zweck verwenden.
- z. B. Überschriften nur für Überschriften und nicht zur Hervorhebung
- Zitate nur für Zitate und nicht für Textformatierung
- `` nur für fette Schrift und nicht für Überschriften.

Alternativtexte für Grafiken

- Grafiken für Blinde nicht erkennbar
- ihr Screen Reader erkennt jedoch Text
- Grafiken benötigen daher Alternativtexte
- ``-Element mit alt-Attribut
- andere Elemente mit aria-label
- ggf. Grafiken mit aria-hidden ="true" ganz ausblenden und bspw. über `` neuen Text einfügen.

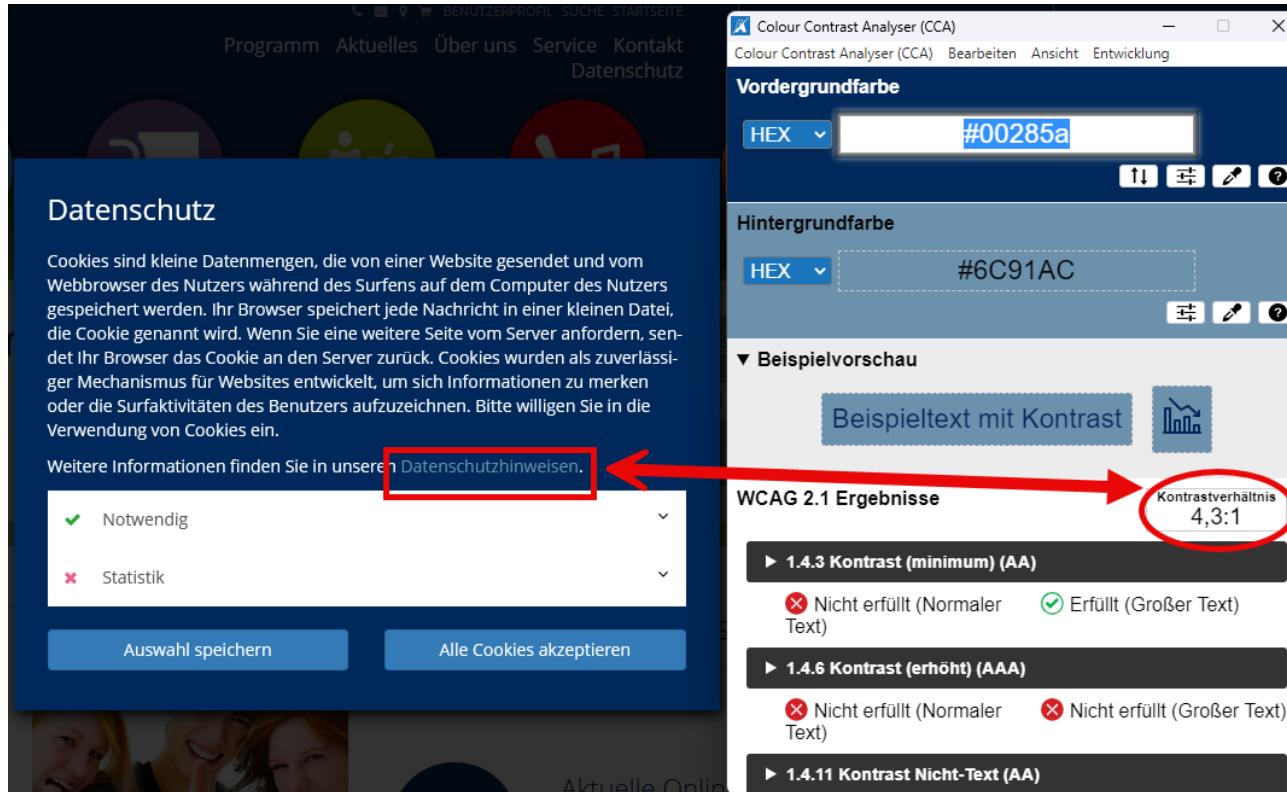
Was braucht alles Alternativtexte

- jeder Inhalt, der nicht Text ist.
- Nicht nur Bilder, sondern auch Symbole wie Icons
- rein schmückende Grafiken brauchen keinen Alternativtext.
- Interaktive Elemente wie Schalter und Links brauchen immer einen Alternativtext.

Strukturierung durch Seitenbereiche

- Seitenbereiche wie Kopf-, Hauptinhalts-, Navigations- oder Fußbereiche müssen auch so ausgezeichnet werden.
- HTML-Elemente wie `<header>`, `<main>`, `<nav>` oder `<footer>`
- ggf. aria-Rollen wie `role="banner"` oder `role="navigation"` verwenden.

Kontrastprobleme (Beispiele.1)

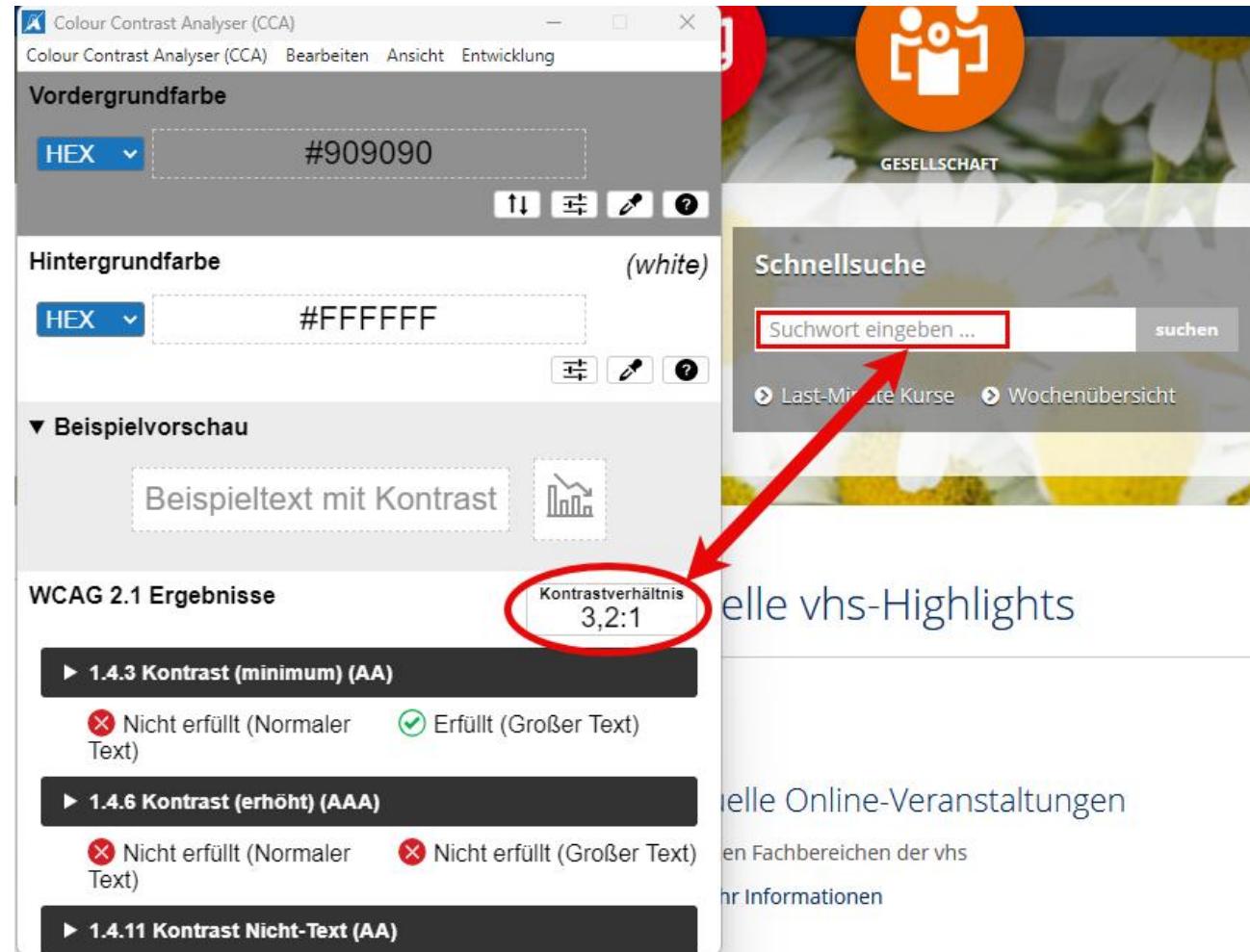


The image shows a cookie consent banner on the left and the Colour Contrast Analyser (CCA) tool on the right. The banner, titled 'Datenschutz', contains text about cookies and a link to 'Datenschutzhinweise'. The CCA tool shows foreground color #00285a and background color #6C91AC, with a contrast ratio of 4.3:1 for the text 'Beispieltext mit Kontrast'.

CCA Tool Results:

- Vordergrundfarbe:** #00285a
- Hintergrundfarbe:** #6C91AC
- Beispielvorschau:** Beispieltext mit Kontrast
- WCAG 2.1 Ergebnisse:**
 - 1.4.3 Kontrast (minimum) (AA):** Nicht erfüllt (Normaler Text) (X), Erfüllt (Großer Text) (✓)
 - 1.4.6 Kontrast (erhöht) (AAA):** Nicht erfüllt (Normaler Text) (X), Nicht erfüllt (Großer Text) (X)
 - 1.4.11 Kontrast Nicht-Text (AA):** (No results shown)
- Kontrastverhältnis:** 4,3:1

Kontrastprobleme (Beispiele.2)



The image shows a screenshot of the Colour Contrast Analyser (CCA) software on the left and a snippet of a website on the right. The CCA interface displays the following settings:

- Vordergrundfarbe (Foreground Color):** HEX #909090
- Hintergrundfarbe (Background Color):** HEX #FFFFFF (white)
- Beispielvorschau (Example Preview):** Shows a box labeled "Beispieltext mit Kontrast" (Example text with contrast) with a bar chart icon.
- WCAG 2.1 Ergebnisse (WCAG 2.1 Results):**
 - 1.4.3 Kontrast (minimum) (AA):** Contains two items:
 - Erfüllt (Großer Text) (Fulfils (Large Text))
 - Nicht erfüllt (Normaler Text) (Does not fulfill (Normal Text))
 - 1.4.6 Kontrast (erhöht) (AAA):** Contains two items:
 - Erfüllt (Großer Text) (Fulfils (Large Text))
 - Nicht erfüllt (Normaler Text) (Does not fulfill (Normal Text))
 - 1.4.11 Kontrast Nicht-Text (AA):** Contains two items:
 - Erfüllt (Großer Text) (Fulfils (Large Text))
 - Nicht erfüllt (Normaler Text) (Does not fulfill (Normal Text))
- Kontrastverhältnis (Contrast Ratio):** 3,2:1 (highlighted with a red circle and arrow)

The website snippet on the right shows a search bar with the placeholder "Suchwort eingeben ..." (Search term enter ...). A red arrow points from the CCA's search bar field to this placeholder. The website also features a logo with the word "GESELLSCHAFT" and a navigation bar with "Last-Minute Kurse" and "Wochenübersicht". Below the search bar, there are links for "elle vhs-Highlights", "elle Online-Veranstaltungen", and "elle Fachbereichen der vhs".

Probleme beim Kontaktformular

Kontaktformular

Für Rückfragen oder kurzfristige Benachrichtigungen benötigen wir die Angabe Ihrer Telefonnummer.

Name, Vorname *

E-Mail *

Nachricht

 SPAM-Schutz:
Bitte wählen Sie aus den Symbolen die fröhlichen Gesichter aus.
Hierbei handelt es sich nicht um eine Bewertung, sondern um eine notwendige Verhinderung von SPAM-Mails. Wir danken für Ihr Verständnis.

Diesen Text vor das Formular

Felder, die mit * gekennzeichnet sind, müssen ausgefüllt werden.

Mit dem Senden Ihrer Daten erklären Sie sich mit der Verarbeitung gemäß unseren [Datenschutzbestimmungen](#) einverstanden.

Senden

Es gibt keine Alternative

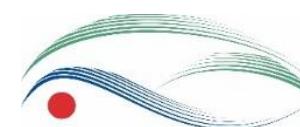
Diesen Text vor das Formular

Vielen Dank !

HESSEN



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Regierungspräsidium
Gießen

Kontakt

Bernhard Stadelmayer

LBIT - Landeskompetenzzentrum für Barrierefreie IT

Landgraf-Philipp-Platz 1-7

35390 Gießen

Telefon +49 641 303 - 2927

E-Mail bernhard.stadelmayer@rpgi.hessen.de

Internet LBIT.hessen.de

Thomas Horn

LBIT - Landeskompetenzzentrum für Barrierefreie IT

Landgraf-Philipp-Platz 1-7

35390 Gießen

Telefon +49 641 303 - 2918

E-Mail thomas.horn@rpgi.hessen.de

Internet LBIT.hessen.de